

AL-Fraktionserklärung zum Energieabgabereglement:

Keine Ausgliederung und Privatisierung durch die Hintertür

Die AL-Fraktion lehnt die Revision des Energieabgabereglements ab und stellt einen Antrag auf Nichteintreten.

Inhaltlich und begrifflich stellt die Vorlage einen Vorgriff auf die vollständige Liberalisierung des Schweizer Strommarkts dar, die noch gar nicht beschlossen ist und unter dem Vorbehalt eines von den Gewerkschaften angedrohten Referendums steht.

Mit der Reglementsrevision wird der in der Gemeindeordnung in Art. 73 lit. b verankerte Auftrag zur Versorgung der Stadtbevölkerung mit elektrischer Energie zur Seite geschoben. Mit dem neuen Reglement positioniert sich das ewz als x-beliebiger Player auf dem schweizerischen und internationalen Strommarkt, der – so wörtlich in Art. 1.2.1 - Kraftwerke „baut, betreibt und steuert“ und seine Kraftwerke „soweit technisch und betrieblich möglich optimal am Markt einsetzt“. Mehr noch: „Auf der Absatzseite will der Stadtrat, dass das ewz seinen Absatz ausbaut. Das ewz soll DER führende Energiedienstleister für ausgewählte Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz werden.“ (Seite 5 der Weisung) Die Hunter-Strategie eines untergegangenen halbstaatlichen Zürcher Flaggschiffs lässt grüssen...

Geradezu abenteuerlich abgefasst ist der neue Artikel 1.3:

„Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.“

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken.“

Alle notwendigen Kompetenzen: welcher Dienstchef der Stadtverwaltung würde sich das nicht wünschen! Aber hier wird nicht einmal der Dienstchef damit beglückt, sondern eine ganze Dienstabteilung (die das ewz ja nach wie vor ist). Einen solchen Kompetenz-Blankocheck an die Verwaltung, mit dem das Primat der Politik ausgehebelt wird, lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab. Wir haben auch starke Zweifel, ob eine solche pauschale Kompetenzdelegation an eine Verwaltungseinheit, solange das ewz Teil der Stadtverwaltung ist, überhaupt zulässig ist, und behalten uns eine rechtliche Überprüfung vor.

Falls Sie den Anträgen des Stadtrats und der Kommission zustimmen, bleibt das ewz formell zwar weiterhin ein Betrieb im direkten Eigentum der öffentlichen Hand. Ähnlich wie bei einer Landabtretung im Baurecht bleibt dieses Eigentum aber bloss eine leere Hülle, weil substanzielle Entscheidungs- und Ausgabenkompetenzen nicht etwa bloss an den Stadtrat, sondern an das ewz als quasi selbständige Rechtsperson übertragen werden. Faktisch haben wir es mit einer verkappten Ausgliederung zu tun.

Zürich, 20. November 2013